



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)
Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
Referat: Information/Dokumentation
Referat: Wissenschaftliche Sammlung

Benutzerordnung

Für das Referat Information/Dokumentation und dem Referat Wissenschaftliche Sammlung am Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar.

§ 1

Art der Benutzung

- (1) Archivgut (Ortsakten, Grabungsdokumentationen, Fotokartei, Diapositive sowie Luftbilder und spez. wiss. Sammlung) und Sammlungsobjekte werden im Regelfall durch persönliche Einsichtnahme in den verwahrenden Referaten benutzt (Direktbenutzung).
- (2) An die Stelle der Direktbenutzung kann auch der Auskunftsdienst in Form von schriftlichen oder mündlichen Auskünften treten. Die Beantwortung von Anfragen beschränkt sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut und veröffentlichten Fundkomplexen der Wissenschaftlichen Sammlung.
- (3) Das Referat Information/Dokumentation kann die Versendung und Ausleihe von Materialien des Archivs ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf Versendung und Ausleihe besteht nicht.
- (4) Die Benutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen des Archivgutes erfolgen und durch die Abgabe von Kopien ergänzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Abgabe von Kopien besteht nicht.
- (5) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.
- (6) Die Ausleihe von Sammlungsobjekten ist gesondert bei der Leitung des TLDA zu beantragen und hat Zweck und Nutzungsdauer zu beinhalten.

§ 2

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich bei der Leitung der Archäologischen Denkmalpflege des TLDA zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag (Anlage 1) ist folgendes anzugeben:
 1. Name, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Antragstellers
 2. Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.

3. Benutzungszweck (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung; bei wissenschaftlicher Benutzung ist die Art der wissenschaftlichen Arbeit anzugeben.
 4. Art der vorgesehenen Veröffentlichung
- (3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten und zu erklären, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien und Fundobjekt-komplexen die Urheberrechte des TLDA sowie andere berechnigte Interessen Dritter beachten wird und dass er für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte einsteht (Anlage 1).
- (5) Der Antrag gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck. Bei Änderungen des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Antrag zu stellen.
- (6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein Antrag entsprechend der Anlage 1 zu stellen.
- (7) Der Benutzer ist zur Abgabe von einem Belegexemplar jeder Veröffentlichung, Graduiierungsarbeit etc. verpflichtet.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Landesarchäologe des TLDA.
- (2) Die Nutzung kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:
1. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält;
 2. der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivguts bzw. der Fundobjektkomplexe eine Nutzung nicht zulässt;
 3. Archivalien bzw. Fundobjektkomplexe aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind, der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflage kommen dabei insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht sowie die Verpflichtung, keine Kopien oder Abschriften an Dritte weiterzugeben. Von der Ausleihe/Einsichtnahme ausgenommen sind Grabungsunterlagen und Fundobjektkomplexe, deren Bearbeitung durch den Ausgräber oder einen schon bestimmten Wissenschaftler erfolgen soll oder erfolgen wird.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder der Benutzer wiederholt und schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Benutzungsaufgaben nicht eingehalten hat.

§ 4

Benutzung des Archivgutes und Fundobjekten in den Benutzerräumen

- (1) Die Archivalien, Findmittel, Bücher und Fundobjekte,-komplexe dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen der Referate Information/Dokumentation und Wissenschaftliche Sammlung benutzt werden. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut oder Fundobjekten aus den Benutzerräumen ist verboten. Das TLDA ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (2) Die Benutzungszeiten entsprechen den Dienstzeiten des TLDA.
- (3) Die Referate Information/Dokumentation und Wissenschaftliche Sammlung sind bei der Ermittlung und Vorlage der Archivalien bzw. der Fundobjekte behilflich und berät den Benutzer. Der Benutzer hat keinen Anspruch, beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien unterstützt zu werden.
- (4) Der Benutzer ist im Umgang mit den Archivalien und Fundobjekten zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit, insbesondere ist es nicht gestattet:
 1. die Reihenfolge und Ordnung der Archivalien zu verändern; vor allem bei Benutzung von losen Akten ist äußerste Sorgfalt geboten,
 2. Bestandteile des Archivgutes wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke und Briefmarken zu entfernen,
 3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
 4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
 5. Fundobjekte, -komplexe sind in den dem Benutzer vorgelegten Verpackungseinheiten zurückzugeben. Änderungen der Verpackungsordnung sind nur nach Absprache mit den Mitarbeitern des Referates Wissenschaftliche Sammlung möglich
 6. Die Begleitdokumentation der Fundobjekte,-komplexe (Fundzettel, Aufkleber, Objektbeschriftungen) dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
- (5) Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien bzw. der Fundobjekte sind den Mitarbeitern der Referate Information/Dokumentation und Wissenschaftliche Sammlung mitzuteilen.
Beschädigungen an Archivalien bzw. Fundobjekten die während der Benutzung auftreten sind sofort den Mitarbeitern der entsprechenden Referate zu melden.
- (6) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung durch die Leitung des TLDA.
- (7) Fotografieren, Zeichnen, Scannen von Archivalien bzw. Fundobjekten,-komplexen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung und ist im Benutzungsantrag zu beantragen

§ 5

Versendung und Ausleihe von Archivgut und Fundobjekten

- (1) Auf die Versendung und Ausleihe von Archivgut und Fundobjekte,-komplexe zur Einsichtnahme außerhalb des Benutzerraumes des TLDA besteht kein Anspruch.
- (2) Vor der Ausleihe außer Haus ist zu prüfen, ob der Benutzungszweck nicht durch die Übersendung von Reproduktionen erreicht werden kann.

- (3) Erfolgt in Ausnahmefällen eine Ausleihe außer Haus, trägt der Antragsteller die Transport- und Versicherungskosten.
- (4) Aus dienstlichen Gründen können ausgeliehene Archivalien bzw. Fundobjekte,-komplexe jederzeit zurückgefordert werden.
- (5) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über eine mögliche Ausleihe wird vom substantiellen Zustand der Archivalien abhängig gemacht. Sie ist darüber hinaus nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Der Leihgeber kann Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Erhaltung des zu Ausstellungszwecken ausgeliehenen Archivgutes zu gewährleisten. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch den Leihnehmer oder Dritte bedarf der Zustimmung des TLDA.
- (6) Über die Ausleihe von Archivalien bzw. Fundobjekten,-komplexen muss zwischen dem Leihgeber und dem Leihnehmer ein Leihvertrag abgeschlossen werden. Die Modalitäten bestimmt der Leihgeber.

§ 6

Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut und Fundobjekten

- (1) Benutzer können auf Antrag und eigene Kosten im TLDA Reproduktionen von Archivalien herstellen lassen, soweit diese keiner Sperre unterliegen und schutzwürdige Belange von Betroffenen und Dritten nicht berührt werden. Der Sperre unterliegen: Dokumentationen und Fundobjekte unveröffentlichter Grabungen, Fundmeldungen, Fundberichte, Fundstellenverzeichnisse und Kartierungen auf Messtischblättern.
- (2) Reproduktionen von Archivgut und Fundobjekten dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts und der Fundobjekte ausgeschlossen werden kann.
- (3) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des TLDA zu dem angegebenen Zweck und nur mit Quellenangaben bzw. Urheberrechten und unter Hinweis auf die dem TLDA zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 26.04.2011 in Kraft. Sie ersetzt die entsprechende Ordnung vom 19.05.2003.

Präsident des Landesamtes und Landesarchäologe
Dr. habil. Sven Ostritz